

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs 09
Chemie, Pharmazie und
Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 7. Februar 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Juni 2006 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 29. Januar 2007, Az.: 9525 – 52 322-5/41 (3) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Begriff, Zweck und Grundlagen der Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Weg, den für die Berufung zur Professorin oder zum Professor erforderlichen Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und pädagogischer (didaktischer) Befähigung zu erbringen (Lehrbefähigung). Sie soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Befugnis verschaffen, an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz in einem bestimmten Fachgebiet selbständig zu lehren (Venia legendi).

(2) Habilitiert wird nur für Fachgebiete ausreichender wissenschaftlicher Breite und Bedeutung, die in der Regel im Fachbereich 09 der Johannes Gutenberg-Universität vertreten sein müssen. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

(3) Zur Beurteilung herangezogen werden

1. die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (selbständig Lehrende oder selbständig Lehrender) auf Grund bisheriger Leistungen und
2. besondere schriftliche und mündliche Leistungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens.

§ 2

Zuständigkeit und Stimmberechtigung

(1) Zuständig für Fragen der Habilitationsordnung ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften. Dem Fachbereichsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung von Änderungen der Habilitationsordnung,

2. Festlegung der Fachgebiete, für die habilitiert werden kann,

3. Entscheidung über Auslegung und gleichmäßige Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung in Verfahrensfragen.

An den Aufgaben gemäß Satz 2 Nr. 1 wirken auch die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 09 stimmberechtigt mit, die dem Fachbereichsrat nicht angehören (§ 3 Grundordnung) ; für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 4 Abs. 1 Grundordnung gelten diese jedoch nur insoweit als dem Fachbereichsrat angehörend, als sie in der betreffenden Sitzung anwesend sind und dadurch an der Entscheidung mitwirken.

(2) Den Schriftwechsel nach außen in Angelegenheiten der Habilitationsverfahren, insbesondere bezüglich der Gutachten, führt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind stimmberechtigt, ferner Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Grundordnung. Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen (§ 8, § 9 Abs. 4) ist die Stimmberechtigung auf Professorinnen und Professoren und Habilitierte gemäß § 61 HochSchG beschränkt, die anderen Mitglieder wirken beratend mit (§ 38 HochSchG). Eine Stimmenthaltung der abstimmungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates ist unzulässig. Hinsichtlich der Stimmberechtigung der Mitglieder des Fachbereichsrates in Fragen der Habilitationsordnung einschließlich der mitwirkenden Professorinnen und Professoren gemäß Absatz 2 Satz 3 ist § 38 Abs. 1 und HochSchG anzuwenden.

(4) In allen die Durchführung von Habilitationen und Fragen der Habilitationsordnung betreffenden Zuständigkeiten sind die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten den Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

§ 3

Besondere Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in

1. einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder
2. einer Reihe von in thematischem Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Arbeiten. Die schriftlichen Leistungen können bereits publiziert sein, wobei der Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll. Die Dissertation kann nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein.

Werden Arbeiten mit Koautoren vorgelegt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber in einer ausführlichen Darstellung einen Bericht über die Arbeit zu geben, in dem in geeigneter Weise der eigene Anteil von dem der Koautorinnen oder Koautoren abgegrenzt wird.

(2) Vorgelegte Schriften müssen in ihrer wissenschaftlichen Thematik zum erstrebten Habilitationsfach gehören, insgesamt eine wissenschaftlich bedeutende Leistung darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung erkennen lassen.

(3) Die mündlichen Leistungen bestehen in

1. einem öffentlichen Vortrag von etwa 30minütiger Dauer und
2. einer sich unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Aussprache, die sich auch auf Grundfragen des angestrebten Habilitationsfachs erstrecken kann (Kolloquium).

(4) Die mündlichen Leistungen müssen zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema aus ihrem oder seinem Habilitationsfach, aber außerhalb ihres oder seines engeren Arbeitsgebietes, in didaktisch und methodisch geeigneter Weise darzustellen, die im Kolloquium auftretenden Fachprobleme zu erfassen sowie ihre oder seine Ansichten zu vertreten. Die Themen sollen so gewählt werden, dass sie für einen breiten Kreis von Beteiligten diskutierbar sind.

§ 4

Voraussetzungen zur Habilitation, Voranmeldung

(1) Die Habilitation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in dem erstrebten Habilitationsfach erworben hat. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein. Ferner kann ein Doktorgrad in einem anderen als dem angestrebten Fachgebiet anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine in der Regel mehrere Semester umfassende Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Art und Umfang der Lehrtätigkeit muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Lehrfunktionen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in einem ausreichend breiten Fachgebiet zu beurteilen gestatten.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll ihre oder seine Habilitationsabsicht etwa 1 bis 2 Jahre vor dem Habilitationsgesuch durch eine Voranmeldung bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu erkennen geben. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies dem Fachbereichsrat und allen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs mit. Der Fachbereichsrat beauftragt daraufhin mindestens zwei Professorinnen oder Professoren (Mentorinnen oder Mentoren), die die Bewerberin oder den Bewerber bei ihrer oder seiner Lehrtätigkeit im Hinblick auf Absatz 2 zu beraten und sich ein Bild über den Erfolg dieser Tätigkeit zu machen haben. Die Bewerberin oder der Bewerber kann hierzu einen Vorschlag machen.

§ 5

Habilitationsgesuch

(1) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens erfolgt auf Antrag, der an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten ist (Habilitationsgesuch).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat in ihrem oder seinem Antrag das Fach zu bezeichnen, für welches sie oder er die Habilitation erstrebt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer entsprechenden Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2,
3. ein Exemplar der Dissertation,
4. Zeugnisse über die von der Bewerberin oder von dem Bewerber abgelegten weiteren Prüfungen (Staatsprüfung, Diplomprüfung),

5. die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 3 Abs. 1) in deutscher oder englischer Sprache, jeweils in sechs Exemplaren,
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass es sich dabei um eigene wissenschaftliche Leistungen handelt (gegebenenfalls eine Darstellung gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz),
7. ein Verzeichnis der sonstigen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung je eines Exemplars,
8. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Angaben über deren Umfang,
9. je drei Themen für den Vortrag (§ 3 Abs. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 1) und für die Antrittsvorlesung (§ 10 Abs. 1), die bis zur Annahme der schriftlichen Leistungen geändert werden können,
10. eine Erklärung über etwaige beantragte, eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren und andere entsprechende Qualifikationsverfahren,

Urkunden nach Nr. 2 und 4 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Die Themen nach Nr. 9 sollen hinreichend verschieden sein; die Themen für den Vortrag sollen sich mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistungen nicht wesentlich überschneiden.

(4) Über den Antrag sind die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle übrigen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs zu unterrichten. Die Professorinnen und Professoren dieses Kreises sind berechtigt, schriftliche gutachterliche Stellungnahmen zur Habilitationsschrift abzugeben. Der Antrag wird für diesen Personenkreis 14 Tage lang in der Vorlesungszeit, anderenfalls 6 Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt.

§ 6

Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.

(2) Eine Rücknahme vor der Eröffnung oder eine Ablehnung der Eröffnung (§ 7 Abs. 2) hat keinen Einfluss auf die Wiederholungsmöglichkeit.

(3) Verfahren, die gemäß § 11 ohne Erfolg beendet wurden, können höchstens einmal wiederholt werden.

(4) Das Habilitationsgesuch zu einer Wiederholung des Verfahrens kann frühestens ein Jahr nach dem beendigenden Ereignis gestellt werden. Im früheren Verfahren angenommene schriftliche Habilitationsleistungen können erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 7

Eröffnung des Verfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen. Sind diese nicht vollständig, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Ergänzung zu geben. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und hat der

Antrag nach § 5 Abs. 4 Satz 3 ausgelegt, so eröffnet die Dekanin oder der Dekan das Habilitationsverfahren.

(2) Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn

1. das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist oder
2. die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind - in Zweifelsfällen bezüglich der geforderten Lehrtätigkeit nach § 4 Abs. 2 ist dies jedoch im Rahmen der Beurteilung der bisherigen Leistungen nach § 8 zu klären oder
3. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad, die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis entzogen werden können.

§ 8

Habilitationskommission, Beurteilung der bisherigen Leistungen und der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bildet der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission, die mehrheitlich aus Professorinnen und Professoren besteht, der auch die Mentorinnen und Mentoren (§ 4 Abs. 3 Satz 3) angehören. Als entscheidungsbefugte Kommission gehören ihr weiterhin an: mindestens eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und mindestens eine Studentin oder ein Student sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs. Für die Bewertung der Habilitationsleistungen sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 nur die Professorinnen oder die Professoren und Habilitierten stimmberechtigt. (§ 25 Abs. 5 HochSchG).

(2) Die Habilitationskommission hat die Aufgabe, in vertraulicher Aussprache über die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen einschließlich ihrer oder seiner schriftlichen Habilitationsleistungen zu beraten (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2). Zur eingehenden Bewertung und Beurteilung nimmt sie zunächst einen Bericht über Werdegang, Persönlichkeit, Lehr- und Vortragstätigkeit und auswärtige Betätigung in Forschung und Lehre der Bewerberin oder des Bewerbers sowie über ihre oder seine bisherigen Forschungsleistungen (Schriftenverzeichnis) einschließlich der schriftlichen Habilitationsleistungen entgegen. Insbesondere berichten die Mentorinnen oder Mentoren in schriftlicher Form über die Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Über anderweitige Verfahren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 sollen Erkundigungen eingezogen werden. Die Habilitationskommission erörtert auch die Frage, ob das beantragte Fach für die *Venia legendi* den Anforderungen des § 1 Abs. 2 und den Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden entspricht.

(3) Die Habilitationskommission beschließt, welche Professorinnen oder Professoren des Habilitationsfachs und andere entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler die schriftlichen Habilitationsleistungen und die bisherigen Leistungen begutachten und zu den in Absatz 2 genannten Gesichtspunkten Stellung nehmen sollen. Die Dekanin oder der Dekan holt die Gutachten ein. Es sollen mindestens drei Gutachten eingeholt werden, davon mindestens zwei von auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern und mindestens eines von einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor der Johannes Gutenberg-Universität. Falls sich einzelne Gutachten auf Teilaspekte beschränken, soll die Anzahl der Gutachten entsprechend größer sein. Umfassen die schriftlichen Habilitationsleistungen Arbeiten mit Koautorinnen oder Koautoren, so können Stellungnahmen und Äußerungen von Sachkundigen eingeholt werden, um Art und Umfang des eigenen Anteils der Habilitandin oder des Habilitanden an den Arbeiten zu prüfen. Die Professorinnen oder die Professoren des Fachs und die Bewerberin oder der Bewerber können Vorschläge zur Auswahl der Gutachter unterbreiten.

(4) Die Gutachten müssen in schriftlicher Form abgegeben werden, sollen zu den Kriterien nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Stellung nehmen und eine abschließende Empfehlung über Annahme oder Ablehnung enthalten. Sie sind zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen während der Vorlesungszeit 14 Tage, andernfalls sechs Wochen im Dekanat auszulegen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle übrigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sind von der Auslage zu unterrichten. Sie haben das Recht innerhalb der Auslagefrist die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Akten des Verfahrens einzusehen und dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Die Habilitationskommission berät nach Ablauf der Auslagefrist aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen sowie der vorangehenden Berichte gemäß Absatz 2 über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die aufgrund der bisherigen Leistungen und bisher bekannten Fähigkeiten erkennbare Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer.

(6) Die Habilitationskommission entscheidet über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer. Im Zweifelsfall können jedoch zunächst weitere Gutachten eingeholt werden. Auch kann der Bewerberin oder dem Bewerber in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der Habilitationskommission gestattet oder empfohlen werden, die Habilitationsschrift zu überarbeiten und erneut vorzulegen; über eine erneute Begutachtung entscheidet die Habilitationskommission.

(7) Die Habilitationskommission berät und beschließt ferner über das Fach der zu erteilenden Venia legendi sowie über die Themen für Vortrag und Kolloquium nach § 3 Abs. 3 und für die öffentliche Antrittsvorlesung. Gegebenenfalls fordert sie eine neue Themenliste an. Sie gibt eine Begründung zur Auswahl der Themen sowie zum Fach der Venia legendi; in besonderen Fällen kann dieses Fach nach Rücksprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden abweichend vom Antrag verändert werden.

(8) Die Dekanin oder der Dekan nimmt den Bericht und die Entscheidungen der Habilitationskommission entgegen und teilt den Mitgliedern des Fachbereichsrates das Ergebnis mit. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates hat das Recht, innerhalb von drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen, gegen die Entscheidung der Habilitationskommission

Einspruch zu erheben. Bei Einspruch eines Mitglieds des Fachbereichsrates oder in strittigen Fällen liegt die Entscheidungsbefugnis über die Annahme der schriftlichen Leistungen beim Fachbereichsrat.

§ 9

Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen, Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Leistungen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 oder § 8 Abs. 8 Satz 3 wird im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan ein Termin für den Vortrag und das Kolloquium (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) und der Antrittsvorlesung (§ 10 Abs. 1) festgelegt.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Mitteilung des ausgewählten Themas mit einer angemessenen Frist zu Vortrag und Kolloquium (§ 3 Abs. 3) schriftlich einzuladen.

(3) Vortrag und Kolloquium (§ 3 Abs. 3) finden vor dem Fachbereichsrat in einer für die Mitglieder des Fachbereichs 09 öffentlichen Veranstaltung statt. Der Personenkreis nach § 5 Abs. 4 soll teilnehmen und ist gesondert einzuladen.

(4) Nach Abschluss des Kolloquiums berät der Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung über die mündlichen Leistungen und die Feststellung der Lehrbefähigung. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass Vortrag und Kolloquium mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist zu wiederholen sind. Andernfalls wird in Würdigung der gesamten für die Beurteilung der Lehrbefähigung relevanten Leistungen über die Feststellung der Lehrbefähigung beschlossen.

(5) Über den Verlauf des Vortrags und des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

(6) Auf Antrag von Bewerberinnen kann gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 HochSchG die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an dem Vortrag und dem Kolloquium teilnehmen.

§ 10

Vollzug der Habilitation, öffentliche Antrittsvorlesung

(1) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung hält die Habilitierte oder der Habilitierte innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentliche Antrittsvorlesung über das vom Fachbereichsrat ausgewählte Thema. Die Dekanin oder der Dekan vereinbart Ort und Zeit und lädt zu dieser Veranstaltung ein.

(2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen, die der Habilitierten oder dem Habilitierten anlässlich der Antrittsvorlesung überreicht wird. Sie trägt das Datum des Beschlusses über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 9 Abs. 4). Die Habilitation ist mit der Überreichung der Urkunde vollzogen.

§ 11

Beendigung des Habilitationsverfahrens ohne Erfolg

Ein Habilitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn einer der Beschlüsse über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer oder über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 9 Abs. 4) nicht die erforderliche Mehrheit findet, es sei denn, es wird in Verbindung mit letzterem ein Beschluss zur Überarbeitung der Habilitationsschrift gefasst (§ 8 Abs. 6).

§ 12

Wirkung der Habilitation

(1) Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, ihren oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.

(2) Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, auf dem Gebiet ihres oder seines Habilitationenfaches an der Johannes Gutenberg-Universität selbständig zu lehren (Lehrbefugnis, Venia legendi), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis ist sie oder er verpflichtet, in jedem Semester auf diesem Gebiet wenigstens eine einstündige Lehrveranstaltung abzuhalten.

§ 13

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

Soweit die wissenschaftlichen Ergebnisse der schriftlichen Habilitationsleistungen noch nicht veröffentlicht sind, sollen sie in angemessener Frist nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden.

§ 14

Ausdehnung der Habilitation

Auf Antrag einer Habilitierten oder eines Habilitierten kann ihre oder seine Habilitation auf weitere Fachgebiete gemäß § 1 Abs. 2 ausgedehnt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechende wissenschaftliche Leistungen nachweist. Hierfür gelten die Bestimmungen der Habilitationsordnung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann jedoch auf die mündlichen Habilitationsleistungen und die Antrittsvorlesung verzichtet werden.

§ 15

Umhabilitierung

Wer an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, kann auf seinen Antrag umhabilitiert werden. Für die Umhabilitierung gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Als schriftliche Leistungen sind auch die schriftlichen Leistungen zur Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.
2. Auf Empfehlung der Habilitationskommission kann der Fachbereichsrat durch Beschluss auf die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch schriftliche Gutachten verzichten.
3. Auf Empfehlung der Habilitationskommission kann der Fachbereichsrat die mündlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation anerkennen, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber sich dem Fachbereich und dem Fachbereichsrat in einem Vortrag vorgestellt hat.

§ 16

Außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

Nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Forschung und Lehre einer oder eines Habilitierten, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors kann der Fachbereichsrat der Präsidentin oder dem Präsidenten vorschlagen, der oder dem Habilitierten oder der früheren Juniorprofessorin oder dem früheren Juniorprofessor die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor" zu verleihen (§ 61 Abs. 3 HochSchG). Einzelheiten des Verfahrens sind durch die Grundordnung bezüglich der Regelung des universitätsinternen Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor" (§ 54 Grundordnung) vom 08. September 2004 geregelt.

§ 17

Rücknahme der Habilitation

- (1) Die Habilitation kann durch Beschluss des Fachbereichsrates zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren.
- (2) Die Habilitation muss zurückgenommen werden, wenn sich die oder der Habilitierte zur Erlangung unlauterer Mittel bedient hat; ebenso wenn derjenige Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.
- (3) Vor der Rücknahme ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Verzicht auf die Lehrbefugnis (Venia legendi)

- (1) Die Habilitierte oder der Habilitierte kann auf die Venia legendi verzichten. Der Verzicht wird mit ihrer oder seiner schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs wirksam.
- (2) Als Verzicht gilt, wenn eine Habilitierte oder ein Habilitierter durch Berufung oder Umhabilitation Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule geworden ist. In Sonderfällen kann der Fachbereichsrat hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Wünscht eine ehemalige Habilitierte oder ehemaliger Habilitierter, dessen Venia legendi durch Verzicht erloschen ist, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung zu verfahren. Jedoch kann der Fachbereichsrat auf einzelne Habilitationsleistungen und die Antrittsvorlesung verzichten.

§ 19

Widerruf der Lehrbefugnis (Venia legendi)

Die Venia legendi kann durch Beschluss des Fachbereichsrates widerrufen werden,

1. wenn die oder der Habilitierte ihre oder seine Lehrtätigkeit vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne Genehmigung des zuständigen Fachbereichsrates und ohne wichtigen Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern nicht ausübt;
2. aus Gründen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

Vor dem Beschluss ist der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Nummer 2 kann der Fachbereichsrat für die Dauer des Verfahrens der oder dem Habilitierten die Ausübung der Venia legendi untersagen.

§ 20

Wirkung der Rücknahme, des Verzichts und des Widerrufs

Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme der Habilitation, des Verzichts auf die Lehrbefugnis oder des Widerrufs der Lehrbefugnis verliert die oder der Betroffene die Rechte gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung, im Falle der Rücknahme gemäß § 17 auch das Recht, den Zusatz "habil." zu führen (§ 12 Abs. 1).

§ 21

Fristen

- (1) Die Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist innerhalb von drei Monaten zu treffen.
- (2) Über die Annahme der schriftlichen Leistungen soll binnen sechs Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens entschieden werden.
- (3) Das Habilitationsverfahren soll innerhalb drei Monaten Vorlesungszeit nach der Annahme der schriftlichen Leistungen abgeschlossen sein.
- (4) Fristüberschreitungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 22

Mitteilungen von Entscheidungen, Akteneinsicht

- (1) Alle ablehnenden Entscheidungen sowie Entscheidungen nach § 17 und § 19 müssen unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Habilitationsordnung begründet und der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Akten des Habilitationsverfahrens innerhalb von einem Jahr nach dessen Abschluss einzusehen.
- (3) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates wird Protokoll geführt. Im Laufe des Verfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf Wunsch Auskunft über gefasste Beschlüsse zu geben.

§ 23

Anzeigen

Der Vollzug der Habilitation ist von der Dekanin oder vom Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität anzuzeigen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 vom 30. April 1990 (StAnz. S. 612), i. d. F. vom 7. März 2001 (StAnz. S. 760) für Habilitationsverfahren für den Fachbereich 09 außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Ordnung eröffnet worden sind, gelten die Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung in der jeweils für die Bewerberin oder den Bewerber geltenden Fassung.

Mainz, den 7. Februar 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Peter Langguth